

09.05.00

Empfehlungen
der AusschüsseAS - Fz - In - K - U - Wizu Punkt der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes
und des Chemikaliengesetzes

A

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuss für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS 1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 2 Abs. 2b GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 2 Abs. 2b werden nach dem Wort "Gegenstände" die Wörter "sowie
sonstige Produkte, soweit sie nicht schon von Abs. 1 oder Abs. 2 erfasst
werden," eingefügt.'

Begründung:

Die Erweiterung der Fiktion im Rahmen des Absatzes 2b dient der
redaktionellen Klarstellung. Damit wird sichergestellt, dass alle Produkte, die
in Rechtsverordnungen nach dem GSG erfasst sind (in Umsetzung EG-
rechtlicher Vorgaben), auch von der Begrifflichkeit her dem GSG als
technische Arbeitsmittel unterfallen.

(Noch Ziffer 1)

Diese Klarstellung ist deswegen notwendig, weil die Binnenmarktrichtlinien der EG, die über Verordnungen nach § 4 GSG schon umgesetzt sind und möglicherweise noch umgesetzt werden, nicht immer nur technische Arbeitsmittel im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 erfassen.

AS 2. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 5 Abs. 3 Satz 2 GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. In § 5 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "lediglich" durch das Wort "jedoch" zu ersetzen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Formulierung hatte zu Problemen bei der Umsetzung geführt.

AS 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Abs. 1 GSG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "sieht von Maßnahmen nach Satz 1 ab" durch die Wörter "kann von Maßnahmen nach Satz 1 absehen" ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 3 werden (weiter wie bisheriger Text in Nummer 4).'

Begründung:

Die Vertriebswege innerhalb des Binnenmarktes sind oftmals sehr komplex und daher für die Behörden kaum überschaubar. Demzufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass nichtkonforme technische Arbeitsmittel in anderen Gebieten des Binnenmarktes in Verkehr gebracht werden sollen, auch wenn die Nichtkonformität dieses technischen Arbeitsmittels bekannt ist. Daher kann es notwendig sein, andere Marktüberwachungsbehörden über ein nicht- konformes Produkt zu informieren, auch wenn von dem

(noch Ziffer 3)

Verantwortlichen eigene Maßnahmen zur Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr zugesagt werden. Die Möglichkeit der Information anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das EU-Schnellinformationssystem ist jedoch an das Vorliegen einer Untersagungsverfügung gekoppelt. Um diesen Meldeweg grundsätzlich offen zu halten, muss die generelle Möglichkeit zum Erlass von Anordnungen gegeben sein. Dadurch kann ein Verschieben nicht konformer Produkte in andere Gebiete des Binnenmarktes entgegengewirkt werden.

Außerdem zeigt die Praxis, dass nichtkonforme Produkte entgegen einer Zusage, dass diese Produkte nicht in den Verkehr gebracht werden, doch in andere Gebiete des Binnenmarktes verschoben werden. In solchen Fällen ist bisher häufig kein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, da keine entsprechende Anordnung erlassen werden konnte.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 7 Abs. 2 GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a - neu - einzufügen:

'4a. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "sowie Proben" durch die Wörter "sowie unentgeltliche Proben" ersetzt.'

Begründung:

Durch diese redaktionelle Änderung wird klargestellt, dass die Beauftragten der zuständigen Behörden Proben für Überprüfungen entnehmen können, ohne dass sie die Kosten für diese Proben übernehmen müssen.

AS 5. Zu Artikel 1 Nr. 4b - neu - (§ 7 Abs. 3 - neu - GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4a - neu - folgende Nummer 4b - neu - einzufügen:

'4b. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 - neu - angefügt:

"(3) Eine sicherheitstechnische Überprüfung nach Absatz 1 Satz 3 kann auch durch die Behörde selbst erfolgen oder veranlasst werden; die Kosten hierfür haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zu tragen, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 3 nicht erfüllt sind." '

(noch Ziffer 5)

Begründung:

In vielen Ländern verfügen die Behörden selbst über Möglichkeiten sicherheitstechnische Untersuchungen von technischen Arbeitsmitteln durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es muss daher für die Behörden auch möglich sein, über selbst initiierte Prüfungen die Auskünfte einzuholen, die sie für eine Beurteilung eines technischen Arbeitsmittel für erforderlich erachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn damit ein schnelleres Vorliegen des Untersuchungsergebnisses verbunden ist. Die Gleichwertigkeit dieser Möglichkeit muss auch hinsichtlich der Kosten für die Untersuchungen gelten, daher sind den Behörden die Kosten hierfür zu ersetzen. Die Kosten sind nur zu ersetzen, wenn die sicherheitstechnische Überprüfung Mängel ergeben hat.

- AS 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb - neu - (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GSG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe "Satz 5" ... "weiter wie Vorlage".

bbb) In Nummer 6 wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In § 9 Abs. 2 sind allgemeine Anforderungen festgelegt, deren Einhaltung durch die zugelassenen Stellen zu gewährleisten ist. Hierzu zählt auch die Einhaltung der Verfahren, die für die Durchführung von Prüfungen bzw. für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegt sind. Dabei haben die zugelassenen Stellen beide Verfahren einzuhalten. Dies wird durch den Ersatz des Wortes "oder" durch das Wort "und" klargestellt.

- AS 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 9 Abs. 2 Sätze 3 bis 5)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 anzufügenden Sätze wie folgt zu fassen:

"Als zugelassene Stellen können auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen,

(noch Ziffer 7)

benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen ist und die darin festgelegten Anforderungen erfüllt sind."

Begründung:

Nach europäisch harmonisiertem Recht können Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen (sog. "Betreiberprüfstellen") – entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf - unter bestimmten Bedingungen Produktprüfungen vornehmen, obwohl sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht erfüllen.

Um in Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften auf Verordnungsebene Anforderungen an Betreiberprüfstellen festlegen zu können, ist im GSG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zu verankern. Die Festlegung der besonderen Anforderungen an Betreiberprüfstellen kann jedoch nicht im GSG selbst, sondern muss in Verordnungen nach § 4 (z.B. in der zu erwartenden 14. GSGV) erfolgen, um den richtlinienspezifischen Besonderheiten in den einzelnen Verordnungen Rechnung tragen zu können.

AS 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4a - neu - GSG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c einzufügen:

'c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Die für den Vollzug im Sinne von § 5 zuständigen Behörden können von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen.

AS 9. Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach Satz 1 die für die Akkreditierung im Sinne von Absatz 4 zuständige Behörde zu unterrichten."

Begründung zu Ziffer 8 (Satz 1 § 9 Abs. 4a):

Aufgrund des neuen Absatzes 5 können die für den Vollzug im Sinne von § 5 zuständigen Behörden, d.h. die Marktaufsichtsbehörden, zur Erfüllung ihrer Marktaufsichtsaufgaben Auskünfte auch von den zugelassenen Stellen verlangen. Diese Möglichkeit steht den Marktaufsichtsbehörden jedoch nur zur

(noch Begründung zu Ziffer 8)

Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 5, d.h. im Rahmen der produktbezogenen Marktkontrolle zu. Die Aufgabe nach Absatz 4, insbesondere der Überwachung der zugelassenen Stellen, bleibt davon unberührt.

Begründung zu Ziffer 9 (Satz 2 § 9 Abs. 4a):

Um einen Informationsfluss gegenüber der für die Akkreditierung zuständigen Behörde (ZLS) zu gewährleisten, ist die ZLS über ein solches Auskunftersuchen zu informieren.

AS

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 GSG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Mit der europäischen Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen für überwachungsbedürftige Anlagen werden die Verordnungen auf der Grundlage des § 11 Gerätesicherheitsgesetz grundlegend verändert. Zukünftig werden diese Verordnungen nur noch die Anforderungen an den Betrieb regeln. Außerdem ist es beabsichtigt, mit der Erarbeitung der Betriebssicherheitsverordnung die betrieblichen Anforderungen für überwachungsbedürftige Anlagen zusammen zu fassen. Die Betriebssicherheitsverordnung wird voraussichtlich überwiegend Schutzziele formulieren und auf Detailregelungen verzichten. Nicht alle Detailregelungen der auf § 11 GSG gestützten Verordnungen sind geeignet, in rechtlich unverbindlichen technischen Regeln platziert zu werden. Da das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Entwurf der Betriebssicherheitsverordnung bisher nicht vorgelegt hat, kann im Einzelnen nicht abschließend beurteilt werden, ob die vorgesehene Streichung der Verordnungsermächtigung für technische Vorschriften sachentsprechend ist. Die amtliche Begründung gibt lediglich den Hinweis, dass von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Hinweis auf die Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen kann nicht überzeugen. Zur Herbeiführung eines sicheren Betriebes von überwachungsbedürftigen Anlagen kann es zukünftig auch technischer Vorschriften bedürfen.

K 11. Zu Artikel 1 Nr. 7, Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b § 11 Abs. 2 Satz 4 sind nach den Wörtern "der Gewerkschaften" das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen sowie nach den Wörtern "gesetzlichen Unfallversicherung" die Wörter "sowie ein Vertreter der Wissenschaftsorganisationen" einzufügen.

Begründung:

Das Gerätesicherheitsgesetz betrifft nicht nur die Wirtschaft, sondern auch von der öffentlichen Hand finanzierte Einrichtungen. Insbesondere entstehen Hochschulen und Forschungseinrichtungen Kosten durch das Gesetz.

So führt z.B. die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf nichtelektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen zu Mehrkosten für die Anpassung an den Stand der Technik im Logistik-Bereich. Ebenso wird die Neufassung der Vorschriften zur Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen (§ 14 neu) zu erheblichen Mehrkosten führen.

Die Erneuerungsrate für überwachungsbedürftige Anlagen in Hochschulen und Forschungsinstituten ist im Allgemeinen – verglichen mit der Industrie – geringer wegen der Finanzknappheit in diesem Bereich.

Die von den vorgesehenen technischen Ausschüssen festgelegten Regeln werden demnach erhebliche Auswirkungen auf den Forschungsbetrieb in unterschiedlichen Wissenschaftsberichten haben. In die technischen Ausschüsse ist in jedem Fall neben Fachwissenschaftlern auch ein Vertreter der Wissenschaftsorganisationen zu berufen. So ist sicherzustellen, dass die wissenschaftsübergreifenden und allgemeinen Aspekte des Forschungsbetriebs der Hochschulen und Forschungsinstitute angemessen berücksichtigt werden.

K Wi 12. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 GSG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass von der Ermächtigungsgrundlage in § 14 Abs. 4, die den Ländern ermöglicht, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens, Voraussetzungen für die Benennung sowie die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch dateiführende Stellen zu regeln, nur in dem folgenden dargestellten Sinn Gebrauch gemacht werden kann:

Durch die Formulierung "soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen geboten ist" in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist klargestellt, dass der Erlass

(noch Ziffer 12)

subjektiver Benennungsvoraussetzungen von der Verordnungsermächtigung – aufgrund des Bezugs zur Sicherheit der Anlage - , nicht aber die Regelung objektiver Zulassungsvoraussetzungen gedeckt ist. Eine Bedürfnisprüfung dergestalt, dass maßgeblich für die Benennung einer Überwachungsstelle die Zahl der bereits vorhandenen Überwachungsstellen ist, ist von der Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst und würde zudem eine nicht mit dem Grundgesetz vereinbare Einschränkung von Grundrechten bedeuten. Ein wettbewerbsverzerrender Eingriff in Gestalt einer Bedürfnisprüfung im Rahmen der Benennung bei gleichzeitiger Öffnung des Prüfmarktes hin zu einem organisationsbezogenen Prüfwesen ist nicht geeignet, dem Ziel der Qualifikationssicherung und damit der Anlagensicherheit zu dienen und dementsprechend nicht von der Verordnungsermächtigung gedeckt.

Im Zusammenhang damit ist das in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 genannte "flächendeckende Angebot von Prüfleistungen" dergestalt zu verstehen, dass die erstrebte Flächendeckung durch ein flächendeckendes Angebot in der Summe der Prüfleistungen durch die zugelassenen Überwachungsstellen sicherzustellen ist. Von der Ermächtigungsgrundlage kann daher nicht in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass einer Stelle auferlegt wird, flächendeckend (d.h. für den gesamten Bereich eines Landes und für alle Arten von überwachungsbedürftigen Anlagen) anzubieten. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die privatautonome Vertragsgestaltungsfreiheit der Stelle darstellen und zu einem unzulässigen Kontrahierungszwang für sie führen.

Begründung:

Ein anderes Verständnis der Ermächtigungsgrundlage würde den bezweckten Wandel zu einem organisationsbezogenen, wettbewerbsfähigen Prüfwesen und die beabsichtigte Öffnung des Prüfmarktes konterkarieren und damit Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen.

AS 13. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GSG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 die Wörter ", soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen geboten ist" durch die Wörter "und weitere Anforderungen bestimmen, die von diesen Überwachungsstellen nach Absatz 1 über die allgemeinen Akkreditierungsvoraussetzungen hinaus zu erfüllen sind" zu ersetzen.

Begründung:

Die Länder haben im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Vollzug des Gerätesicherheitsgesetzes sicherzustellen, dass für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im jeweiligen Land eine fachkompetente, ausreichende Prüfkapazität zur Verfügung steht. Dabei sind im Rahmen des Benennungsverfahrens länderspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. So ist z. B. die Bereitstellung ausreichender Prüfkapazitäten in Stadtstaaten anders zu beurteilen als in Flächenstaaten mit strukturschwachen Gebieten. Diese länderspezifischen Besonderheiten können nach § 14 Absatz 4 Nr. 2 des Entwurfs nicht in einer Landesverordnung berücksichtigt werden. Um diese Möglichkeit zu schaffen, ist der einschränkende Halbsatz zu streichen. Im Übrigen wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Fachkompetenz der zu benennenden Stelle gewährleistet, so dass hier der entsprechende Hinweis nicht erforderlich ist.

Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen sollte aber auch die Möglichkeit bestehen, weitere Anforderungen zu stellen, um einen reibungslosen Vollzug durch die zuständigen Landesbehörden zu gewährleisten und Benachteiligungen strukturschwacher Gebiete zu vermeiden.

AS 14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6a - neu - GSG)

In Artikel 1 ist § 14 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Ziffer 5 wird das Wort "und" gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) In Ziffer 6 wird nach den Wörtern "...dateiführende Stellen" das Wort "und" angefügt.
- c) Nach der Ziffer 6 wird folgende Ziffer 6a eingefügt

"6a. zur Zahl der bei der zugelassenen Überwachungsstelle fest anzustellenden Prüfsachverständigen für eine Anlagenart, die erforderliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Prüfsachverständigen."

(noch Ziffer 14)

Begründung:

Jede Überwachungsstelle muss für jedes Aufgabenfeld mehr als einen ausgebildeten Prüfenieur beschäftigen. Dies betrifft die Arbeitsgebiete Dampfkessel, Druckbehälter, Anlagen zur Lagerung und zum Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten, Flüssiggase und Druckgase, Aufzüge, elektrische Anlagen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosiver Atmosphäre, Getränkeschankanlagen, Acetylenanlagen. Nur eine solche Vorschrift sichert den notwendigen internen Erfahrungsaustausch und zeitnahe Prüfungen, z. B. nach Schadensfällen. Außerdem müssen die Prüfeniure bei der Überwachungsstelle fest angestellt sein, um eine Unabhängigkeit des Prüfers vom Prüfungsergebnis zu erreichen. Sie müssen für die anstehenden Prüfaufgaben geeignet sein, über eine angemessene Ausbildung verfügen und persönlich zuverlässig sein.

AS 15. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 GSG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 das Wort "oder" durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In § 14 Abs. 5 sind allgemeine Anforderungen festgelegt, deren Einhaltung durch die zugelassenen Überwachungsstellen zu gewährleisten ist. Hierzu zählt auch die Einhaltung der Verfahren, die für die Durchführung von Prüfungen bzw. für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegt sind. Dabei haben die zugelassenen Überwachungsstellen beide Verfahren einzuhalten. Dies wird durch den Ersatz des Wortes "oder" durch das Wort "und" klargestellt.

AS 16. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 GSG)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 14 Abs. 5 die Sätze 3 bis 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Als zugelassene Überwachungsstellen können, insbesondere zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, auch Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen ohne Erfüllung der

(noch Ziffer 16)

Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1, benannt werden, wenn dies in einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 vorgesehen ist und die darin festgelegten Anforderungen erfüllt sind."

Begründung:

Prüfstellen von Unternehmen oder Unternehmensgruppen (die sog. "Eigenüberwachung" bestimmter Unternehmen) erfüllen – entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf – nicht die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1.

Um den Status quo, der sich aus den derzeit geltenden Verordnungen ergeben hat, im Rahmen eines organisationsbezogenen Prüfwesens beibehalten zu können und insbesondere auch um eine ausreichend offene Möglichkeit zur Umsetzung von Richtlinien der EG zu schaffen, ist im GSG eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zu den Eigenüberwachern auf Verordnungsebene zu verankern.

In gleicher Weise wie im Rahmen des § 9 hat von der Systematik her die Festlegung der besonderen Anforderungen an die Eigenüberwacher nicht im Rahmen des GSG, sondern auf Verordnungsebene zu erfolgen.

AS 17. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 14 Abs. 8 Satz 2a - neu - GSG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 14 Abs. 8 nach Satz 2 folgender Satz 2a einzufügen:

"Sie haben im Falle ihres Tätigwerdens nach den Sätzen 1 und 2 die für die Akkreditierung im Sinne von Abs. 5 zuständige Behörde zu unterrichten."

Begründung:

Über die Regelungen des Absatzes 7 hinaus erfordert die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Länder – entsprechend der Begründung zum Gesetzesentwurf – auch Pflichten der Überwachungsstellen gegenüber den für die Durchführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden. Die diesbezüglichen Pflichten der Überwachungsstellen und die Berechtigungen der zuständigen Behörden sind in Abs. 8 Sätzen 1 und 2 festgelegt.

Um einen Informationsfluss gegenüber der für die Akkreditierung zuständigen Behörde zu gewährleisten, ist diese über ein solches behördliches Tätigwerden zu unterrichten.

AS 18. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 15 Abs. 1 bis 4 GSG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist § 15 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Hierbei finden § 22 Abs. 1 und 2 Arbeitsschutzgesetz und § 23 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz entsprechende Anwendung."

b) Die Absätze 2 bis 4 sind zu streichen.

Begründung:

Die gestrichenen Absätze 2 bis 4 entsprechen § 22 Absätze 1 und 2 und § 23 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz. Im Sinne von Deregulierung und Gesetzesvereinfachung sind die Absätze 2 bis 4 durch einen Verweis auf die einschlägigen Regelungen im Arbeitsschutzgesetz zu ersetzen. Damit wird auch die bisherige Systematik des § 15 GSG, in dem auf § 139b Gewerbeordnung verwiesen wird, beibehalten. Mit dem gleitenden Verweis auf §§ 22, 23 ArbSchG erübrigt sich zudem im Falle einer Änderung dieser Regelungen eine Änderung des GSG.

AS 19. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a - neu - und § 16 Abs. 2 Nr. 4 - neu - GSG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

"11a. § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort "stellt" das Wort "oder" gestrichen und durch ein Komma ersetzt, in Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 5a. wird angefügt:

"5a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt."

bb) In § 16 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort "vorlegt" das Wort "oder" gestrichen und durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3a eingefügt:

(noch Ziffer 19)

"3a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 7 Satz 3 oder 4 zuwiderhandelt oder" '

Begründung:

Durch die Ergänzung um zwei weitere Bußgeldtatbestände wird die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörde nach § 9 oder § 14 in gleicher Weise bußgeldbewehrt wie eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 5 oder § 12 GSG. Bei den neu aufgenommenen Bußgeldtatbeständen handelt es sich um ein gleichermaßen ahndungswürdiges – bzw. – bedürftiges Fehlverhalten wie bei dem in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugrundegelegten. Vom Bußgeldrahmen her entsprechen die neu aufgenommenen Bußgeldtatbestände den übrigen Fällen im Sinne von Absatz 3.

AS 20. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (§ 19 Abs. 4 bis 7 GSG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Die auf Grund der vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ... nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch amtliche oder amtlich für diesen Zweck anerkannte Sachverständige sind bis zum 1.7.2007 von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Für die in Satz 1 genannten Prüfungen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige sind Gebühren und Auslagen nach der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944), geändert durch Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 611), zu erheben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu ändern.

(noch Ziffer 20)

(5) Bis zum 1.7.2007 können die auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder nach § 14 Abs. 4 vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ... bestehenden amtlichen oder amtlich anerkannten technischen Überwachungsorganisationen tätig sein und Sachverständige für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen amtlich anerkannt werden. In diesem Zeitraum finden die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften Anwendung; von der Anwendung ausgenommen sind Bestimmungen, durch die technische Überwachungsorganisationen verpflichtet werden, ihren Sachverständigen eine den Bezügen der vergleichbaren Beamten oder Angestellten des Landes oder des Bundes angegliche Vergütung sowie eine Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu gewähren.

(6) Bis zum 1.7.2007 sind die auf Grund der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen durch zugelassene Überwachungsstellen von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend für Sachverständige, die auf Grund einer vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) ... nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Durchführung vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen berechtigt waren. Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(7) Soweit in anderen Rechtsvorschriften Prüfungen von Anlagen durch eine nach diesem Gesetz benannte zugelassene Überwachungsstelle vorgesehen ist, finden die Absätze 4 bis 6 entsprechende Anwendung."

Begründung:

Wie die Bundesregierung zu Recht in der Begründung des von ihr vorgelegten Entwurfes des Gesetzes ausführt, sind für die Ablösung des personenbezogenen technischen Prüfwesens mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zuge-

(noch Ziffer 20)

lassenen Stellen sowie bei der Öffnung des Prüfmarktes Übergangsregelungen erforderlich. Bei der Festlegung dieser Regelungen sind auch die Verpflichtungen der bisher tätigen technischen Überwachungsorganisationen gegenüber ihren Sachverständigen zur Gewährung einer dem öffentlichen Dienst angeglichenen Alters-, Hinterbliebenen- und Dienstunfähigkeitsversorgung zu berücksichtigen. Dies könnte zwar durch das Zwei-Stufen-Modell erreicht werden, das im von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf enthalten ist, doch weist die Regelung erhebliche Nachteile auf. Während einer sehr langen Übergangszeit von sieben Jahren würden zwei Systeme neben einander existieren. Während für einen großen Teil der Anlagen weiterhin das Monopol der technischen Überwachungsorganisationen erhalten bleiben würde, wäre für einen anfangs kleinen Teil der Anlagen, der sich im Laufe der Zeit vergrößern würde, bereits das Wettbewerbssystem anzuwenden.

Zwei verschiedene Prüfsysteme während einer langen Übergangszeit werden zu Unzulänglichkeiten führen. Den Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen wird nicht zu vermitteln sein, dass sie bei der Prüfung eines Teils ihrer Anlagen (Altanlagen) an eine Kostenverordnung gebunden sind, während bei dem anderen Teil ihrer Anlagen die zugelassenen Überwachungsstellen nach eigener Kalkulation prüfen können. Dies gilt insbesondere für die letzten Jahre der Übergangsregelung, wenn sich die Zahl der Altanlagen entscheidend verringert hat. Auch für die Verwaltung wird ein Ein-Stufen-Modell leichter zu handhaben sein. Schließlich sollten Übergangsregelungen nicht länger gelten, als sie tatsächlich notwendig sind. Das Zwei-Stufen-Modell weist letztendlich nur den Vorteil auf, dass sich die zugelassenen Stellen auf die neue Regelung einstellen können. Im Sinne einer klaren und eindeutigen Regelung werden bei einer Gesamtbetrachtung im Ein-Stufen-Modell mit Fristvorlauf bis zum 1.7.2007 mehr Vorteile als Nachteile gesehen. Dieser Zeitpunkt wurde so gewählt, dass es den technischen Überwachungsorganisationen möglich ist, ihren Verpflichtungen aus den Organisationsverordnungen nachzukommen.

21. Zu Artikel 3 (§ 18 Abs. 2 Nr. 4a Arbeitsschutzgesetz)

AS

In Artikel 3 ist nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 einzufügen:

"(6) In § 18 Abs. 2 Nr. 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4a angefügt:

"4a.dass Ausschüsse zu bilden sind, denen die Aufgabe übertragen wird, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zur Anwendung

(noch Ziffer 21)

der Rechtsverordnungen zu beraten, dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln sowie Regeln zu ermitteln, wie die in den Rechtsverordnungen gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann die Regeln und Erkenntnisse amtlich bekannt machen."

Begründung:

Bei den in Nummer 5 genannten Ausschüssen handelt es sich um solche, die auf Bundesebene gebildet werden. Die Ausschüsse sind pluralistisch mit Vertretern der Länder, der Unfallversicherungsträger, der Sozialpartner, der Wissenschaft und der Fachverbände besetzt. Dies bietet die Gewähr für sachgerechte und praxisnahe Lösungen.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium zu beraten. Darüber hinaus haben sie den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln zu ermitteln und ausfüllungsbedürftige gesetzliche Anforderungen zu konkretisieren.

Mit der Systematik der Festlegung von technischen Regeln durch Ausschüsse kann dem schnellen Wandel in der Sicherheitstechnik flexibel und praxisnah Rechnung getragen werden. Da solchen Regeln eine Vermutungswirkung dergestalt zukommt, dass die Anwender bei Einhaltung der Regeln davon ausgehen können, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, sind die Ausschüsse gesetzlich zu verankern.

Im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes sind solche technischen Ausschüsse bereits in § 8 und § 11 vorgesehen. Da die im Rahmen der Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen zu erwartende "Betriebs-sicherheitsverordnung" solche technischen Ausschüsse beinhalten soll und diese Verordnung sowohl auf dem Gerätesicherheitsgesetz als auch dem Arbeitsschutzgesetz beruhen wird, ist im Arbeitsschutzgesetz – in gleicher Weise wie im GSG – eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen.

B

22. Der Finanzausschuss,

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.